

**Bericht und Antrag der Spezialkommission 2024/11**  
**betreffend Teilrevision des Steuergesetzes**  
**(Anteil der Gemeinden an der direkten Bundessteuer)**

24-143

vom 22. November 2024

---

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2024/11 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend die Teilrevision des Steuergesetzes (Anteil der Gemeinden an der direkten Bundessteuer) (Amtdruckschrift 24-106) an zwei Sitzungen am 1. November 2024 und am 22. November 2024 beraten. Die Vorlage wurde von Regierungsrat Dino Tamagni (VD) sowie Daniel Sattler, Departementssekretär VD, vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Simone Schoch verantwortlich.

### **1. Eintreten**

Die Vorlage des Regierungsrats steht in Zusammenhang mit der Revision des Finanzausgleichs und soll als Sofortmassnahme den finanziellen Handlungsspielraum der finanzschwächeren Gemeinden sicherstellen. Sie nimmt dabei Bezug auf die Motion 2024/1 von Kantonsrat Markus Müller vom 7. Juni 2024 (Änderung Finanzausgleichsdekret 621.110 vom 1. Januar 2008) und die Motion 2024/3 von Kantonsrat Matthias Freivogel vom 1. Juli 2024 (Neuregelung der Gewinnverteilung der Schaffhauser Kantonbank). Beide Motion waren während der Kommissionsarbeit noch hängig.

Die Kommission hat sich in der Eintretensdebatte kontrovers zum Vorschlag des Regierungsrats geäussert. Unbestritten war, dass die finanzschwächeren Gemeinden unterstützt werden sollen. Kritisiert wurde indessen, dass die vorgeschlagene Lösung einzig in einer Umverteilung unter den Gemeinden besteht und sich der Kanton nicht an der Unterstützung der finanzschwächeren Gemeinden beteiligt. Auch wurde die unterproportional zur Einwohnerzahl vorgeschlagene Verteilung des Gemeindeanteils der Direkten Bundessteuer als nicht gerecht beurteilt.

Das Eintreten auf die Vorlage war jedoch mehrheitlich unbestritten und wurde von der Kommission mit 9 : 2 Stimmen beschlossen.

## 2. Detailberatung

Im Grundsatz war sich die Kommission nach kurzer Diskussion einig, dass eine einseitige Unterstützung der finanzschwächeren Gemeinden durch eine Umverteilung der Direkten Bundessteuer nicht weiterverfolgt werden soll. Stattdessen befürwortete die Kommission eine Kombination aus einer Erhöhung des Ausgleichsziels beim Ressourcenausgleich und einer neuen Aufteilung des Anteils der Gemeinden an der Direkten Bundessteuer.

Die Kommission beschloss in der Folge einstimmig, dass eine Kombination aus Anpassung des Finanzausgleichsdekrets und neuer Aufteilung der Direkten Bundessteuern weiterverfolgt und der Regierungsrat beauftragt werden soll, entsprechende Berechnungen und Modelle zuhanden der Kommission vorzubereiten.

In der Folge unterbreitete der Regierungsrat der Kommission mehrere Vorschläge, die einerseits den für das Jahr 2025 zu erwartenden Finanzausgleich bei unterschiedlichen Ausgleichszielen und darüber hinaus verschiedene Beispiele für die Verteilung des Gemeindeanteils der Direkten Bundessteuern darstellten. Bei der Aufteilung der Direkten Bundessteuer wurden Berechnungen für ein einstufiges und ein zweistufiges Vorgehen vorgelegt. Beim einstufigen Vorgehen werden alle Mittel nach Einwohnerzahl aufgeteilt. Das ebenfalls vorgelegte zweistufige Vorgehen lehnt sich an die heutige Verteilung der Direkten Bundessteuern an: In einem ersten Schritt werden die Mindererträge der Gemeinden aufgrund der STAF-Vorlage ausgeglichen. Die darüber hinaus gehenden Mittel werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Gemeinden verteilt. Bei beiden Berechnungsmodellen wurden Varianten mit unterschiedlich hohen garantierten Fixbeträgen (8, 9, 10 und 11 Mio. Franken) sowie ein variabler Satz aufgrund des für das Jahr 2025 erwarteten Gemeindeanteils der Direkten Bundessteuer (10.728 Mio. Franken) vorgestellt.

Um die Auswirkungen der Anpassungen besser abschätzen zu können, stellte die Kommission einen Vergleich mit den Verhältnissen an, die gelten würden, falls weder beim Ausgleichsziel des Ressourcenausgleichs noch bei der Verteilung der Direkten Bundessteuer Anpassungen vorgenommen würden. Dabei stellte sie auf folgende Prognose des Finanzausgleichs und der Aufteilung des Gemeindeanteils der Direkten Bundessteuern für das Jahr 2025 ab:

## Prognose Finanzausgleich 2025 und Verteilung DBSt 2025 gemäss bisheriger Regelung

Gemeinde	Finanzausgleich Budget 2025 angepasst; Ausgleichsziel 73%	Anteil an DBSt aus Minderertrag Zahlen 2023	Verteilung Überschuss Anteil DBSt analog 2023	Anteil Minderertrag zuzüglich Anteil Überschuss	Netto-Betrag aus Finanzausgleich Budget 2025 angepasst 73% und Anteil DBSt
Bargen	115'912	-	9'163	9'163	125'075
Beggingen	473'690	4'916	806	5'722	479'412
Beringen	-74'479	34'490	176'055	210'545	136'066
Buch	-54'693	345	513	858	-53'835
Buchberg	-289'813	-	9'256	9'256	-280'557
Büttenhardt	-	23'857	59	23'916	23'916
Dörfliingen	-12'707	1'230	2'799	4'029	-8'678
Gächliingen	890'650	-	6'281	6'281	896'931
Hallau	1'569'378	-	50'806	50'806	1'620'184
Hemishofen	-73'054	7'906	2'297	10'203	-62'851
Lohn	703'459	17'663	2'290	19'953	723'412
Löhningen	59'616	166'025	1'682	167'707	227'323
Merishausen	718'838	14'979	2'146	17'125	735'963
Neuhausen am Rhf.	-425'449	-	1'833'952	1'833'952	1'408'503
Neunkirch	1'255'065	134'843	26'325	161'168	1'416'233
Oberhallau	336'228	-	2'811	2'811	339'039
Ramsen	-58'977	116'648	37'033	153'681	94'704
Rüdlingen	-118'633	10'562	3'336	13'898	-104'735
Schaffhausen	-2'541'078	-	7'224'961	7'224'961	4'683'883
Schleitheim	1'174'405	2'515	23'803	26'318	1'200'723
Siblingen	581'166	-	7'381	7'381	588'547
Stein am Rhein	-308'490	349'560	60'032	409'592	101'102
Stetten	-143'685	-	12'482	12'482	-131'203
Thayngen	-93'074	-	298'946	298'946	205'872
Trasadingen	560'043	-	10'029	10'029	570'072
Wilchingen	901'683	-	37'217	37'217	938'900
<b>Total</b>	<b>5'146'001</b>	<b>885'539</b>	<b>9'842'461</b>	<b>10'728'000</b>	<b>15'874'001</b>
<b>Total Nettobezüger</b>	<b>9'340'133</b>	<b>340'941</b>	<b>180'740</b>	<b>521'681</b>	<b>9'861'814</b>

Bei der Prognose konnte naturgemäss nicht auf die tatsächlichen Zahlen abgestellt werden. Es wurde stattdessen auf die aktuellsten verfügbaren Werte abgestellt. D.h. beim Ausgleich des Minderertrags wurden die Werte aus dem Jahr 2023 übernommen. Bei der Verteilung des Überschusses wurde der Anteil der Gemeinden proportional zu den Werten aus dem Jahr 2023 hochgerechnet. Dies enthält insofern eine Ungenauigkeit, als die zusätzlichen Steuereinnahmen bei den juristischen Personen überwiegend in der Stadt Schaffhausen und in Neuhausen am Rheinfall angefallen sind und deren Anteil an den Direkten Bundessteuern voraussichtlich etwas höher ausfallen dürfte, während der Anteil der anderen Gemeinden entsprechend tiefer ausfallen wird.

Die Kommission hat mit 9 : 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, die Berechnungsmodelle mit einer Kombination der Erhöhung des Ausgleichsziel im Ressourcenausgleich und einer zweistufigen Aufteilung der Direkten Bundessteuern weiterzuverfolgen. Dabei wurden zwei Untervarianten besprochen bestehend aus einem vom Kanton garantierten fixen Beitrag als Anteil an den Direkten Bundessteuern oder dem heute zur Verfügung stehenden variablen Anteil gemäss Art. 242 Steuergesetz.

Mit 11 : 0 Stimmen hat sich die Kommission für die Beibehaltung des variablen Anteils ausgesprochen. Die Gemeinden sollen von einer Zunahme der Direkten Bundessteuern profitieren, aber auch deren allfälligen Rückgang mittragen.

Zusammenfassend wird auf diese Weise das Ausgleichsziel im Ressourcenausgleich angehoben, der Gemeindeanteil an der Direkten Bundessteuer in einem ersten Schritt für den Ausgleich von Mindererträgen aufgrund der STAF-Vorlage verwendet und der darüber hinaus gehende Anteil nach Einwohnerzahl auf die Gemeinden aufgeteilt. Der Berechnung wurde ein Ausgleichsziel von 77% (anstelle bisher 73%) zugrunde gelegt. Dieses entspricht den von den Nehmergemeinden 2023 geäußerten Erwartung zuzüglich eines Teuerungszuschlages.

Für das Jahr 2025 werden bei diesem Vorgehen folgende Zahlungen prognostiziert:

<b>Vorschlag Kommission: Ausgleichsziel 77% ohne Berücksichtigung DBSt in Ressourcenausgleich; Ausgleich Minderertrag wie bisher und Aufteilung Überschuss nach Einwohnerzahlen</b>						
<b>Gemeinde</b>	<b>Finanzausgleich Budget 2025 angepasst; exkl. Anteil DBSt *** Ausgleichsziel 77%</b>	<b>Anteil an DBSt aus Minderertrag Zahlen 2023</b>	<b>Verteilung Überschuss Anteil DBSt nach Einwohnern</b>	<b>Anteil Minderertrag zuzüglich Anteil Überschuss</b>	<b>Netto-Betrag aus Finanzausgleich Budget 2025 angepasst 77% und Anteil DBSt</b>	
Bargen	166'910	0	37'711	37'711	204'621	
Beggingen	526'380	4'916	54'821	59'737	586'117	
Beringen	-48'420	34'490	588'398	622'888	574'468	
Buch	-54'693	345	35'684	36'029	-18'664	
Buchberg	-369'113	0	100'637	100'637	-268'476	
Büttenhardt	-	23'857	47'391	71'248	71'248	
Dörflingen	-12'707	1'230	119'548	120'778	108'071	
Gächlingen	997'828	0	114'483	114'483	1'112'311	
Hallau	1'846'093	0	269'828	269'828	2'115'921	
Hemishofen	-71'922	7'906	56'397	64'303	-7'619	
Lohn	805'059	17'663	87'241	104'904	909'963	
Löhningen	59'616	166'025	183'825	349'850	409'466	
Merishausen	822'828	14'979	101'537	116'516	939'344	
Neuhausen am Rhf.	-461'558	0	1'267'863	1'267'863	806'305	
Neunkirch	1'599'308	134'843	293'354	428'197	2'027'505	
Oberhallau	382'188	0	49'193	49'193	431'381	
Ramsen	-58'977	116'648	182'699	299'347	240'370	
Rüdlingen	-130'928	10'562	89'942	100'504	-30'424	
Schaffhausen	-3'263'783	0	4'368'686	4'368'686	1'104'903	
Schleitheim	1'382'459	2'515	204'763	207'278	1'589'737	
Siblingen	675'609	0	100'637	100'637	776'246	
Stein am Rhein	-301'922	349'560	401'871	751'431	449'509	
Stetten	-182'891	0	167'615	167'615	-15'276	
Thayngen	-64'920	0	651'324	651'324	586'404	
Trasadingen	629'555	0	70'806	70'806	700'361	
Wilchingen	1'101'705	0	196'207	196'207	1'297'912	
<b>Total</b>	<b>5'973'704</b>	<b>885'539</b>	<b>9'842'461</b>	<b>10'728'000</b>	<b>16'701'704</b>	
<b>Total Nettobezüger</b>	<b>10'995'538</b>	<b>340'941</b>	<b>1'764'406</b>	<b>2'105'347</b>	<b>13'100'885</b>	

Bei der Prognose konnte naturgemäss nicht auf die tatsächlichen Zahlen abgestellt werden. Es wurde stattdessen auf die aktuellsten verfügbaren Werte abgestellt. D.h. beim Ausgleich des Minderertrags wurden die Werte aus dem Jahr 2023 übernommen. Bei der Verteilung des Überschusses wurde auf die Einwohnerzahlen per 31.12.2023 abgestellt.

Eine Streichung von Art. 242 Steuergesetz (variabler Anteil der Gemeinden an der Direkten Bundessteuer) erübrigt sich bei dieser Ausgangslage. Ebenfalls obsolet wird der vom Regie-

regierungsrat neu vorgeschlagene Art. 243 Steuergesetz (unterproportionale Aufteilung des Gemeindeanteils an der Direkten Bundessteuer). Art. 239 Steuergesetz kann mit minimalen Anpassungen hinsichtlich Abs. 3 ebenfalls belassen werden. Es soll lediglich der bisherige Verteilmodus nach Steuereinnahmen der juristischen Personen durch eine Aufteilung nach Einwohnerzahlen ersetzt werden. Bezüglich der Einwohnerzahl ist analog Art. 4 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes auf die Einwohnerstatistik des für die Gemeinden zuständigen Departements per Ende Vorjahr abzustellen. Art. 239 Abs. 3 Steuergesetz ist demnach wie folgt neu zu fassen:

*Art. 239 \**

Anteil für Gemeinden

<sup>1</sup> *Die Gemeinden erhalten während 10 Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. Juli 2019 45 Prozent des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen, der sich aus dessen Erhöhung von 17 auf 21.2 Prozent ergibt.*

<sup>2</sup> *Die Beteiligung nach Abs. 1 wird den Gemeinden entsprechend ihrem Anteil an den Mindereinnahmen zugeteilt. Massgebend für die Berechnung des Anteils einer Gemeinde an den Mindereinnahmen sind die durchschnittlichen ordentlichen Gemeindesteuereinnahmen der juristischen Personen während der letzten fünf Jahre vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. Juli 2019 im Vergleich zum jeweiligen Steuerjahr nach deren Inkrafttreten. \**

<sup>3</sup> *Sind die Mindereinnahmen der Gemeinden nach Abs. 2 ausgeglichen, wird ein allfälliger Überschuss nach Abs. 1 im Verhältnis der ~~Gemeindesteuereinnahmen der juristischen Personen des jeweiligen Jahres~~ **Einwohnerzahl** unter den Gemeinden aufgeteilt. **Für die Einwohnerzahl ist die Statistik des zuständigen Departementes massgebend.***

<sup>4</sup> *Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat vor Ablauf der Frist nach Abs. 1 Bericht und Antrag über die weitere Beteiligung der Gemeinden am Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen.*

Die Kommission hat dieser Änderung von Art. 239 Abs. 3 Steuergesetz einstimmig zugestimmt.

Schliesslich hat sich die Kommission mit der Erhöhung des Ausgleichsziels des Ressourcenausgleichs befasst. Diesbezüglich gilt zu berücksichtigen, dass aktuell die Anteile der Gemeinden an der Direkten Bundessteuer bei der Bemessung des Ressourcenausgleichs mitberücksichtigt werden. Mit der neuen Aufteilung der Direkten Bundessteuer wird davon abgesehen. Dies gilt auch für den Anteil, der als Ausgleich für Mindereinnahmen eingesetzt wird.

Die Kommission hat einer Erhöhung des Ausgleichsziels des Ressourcenausgleichs auf 77% einstimmig zugestimmt.

Auf die Anträge des Regierungsrats, die Motionen Nr. 2024/1 von Markus Müller und Nr. 2024/3 von Matthias Freivogel als nicht erheblich zu erklären, respektive als erledigt abzuschreiben, ist die Kommission nicht eingetreten. Beide Motionen sind noch nicht überwiesen und damit noch hängig.

### **3. Schlussabstimmung**

Mit 10 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung empfiehlt die Spezialkommission 2024/11 dem Kantonsrat, die Neufassung von Art. 239 Abs. 3 des Gesetzes über die direkten Steuern und die Neufassung von § 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsdekrets (Erhöhung des Ausgleichsziels des Ressourcenausgleich auf 77%) zur Annahme.

Für die Spezialkommission:

*Markus Müller (Kommissionspräsident)*  
*Christian Di Ronco*  
*Iren Eichenberger*  
*Markus Fehr*  
*Matthias Freivogel*  
*Hannes Knapp*  
*Theresia Derksen*  
*Martin Schlatter*  
*Peter Neukomm*  
*Rainer Schmidig*  
*Corinne Ullmann*

## Gesetz über die direkten Steuern

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

### I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 239 Abs. 3**

<sup>3</sup> Sind die Mindereinnahmen der Gemeinden nach Abs. 2 ausgeglichen, wird ein allfälliger Überschuss nach Abs. 1 im Verhältnis der ~~Gemeindesteuereinnahmen der juristischen Personen des jeweiligen Jahres~~ **Einwohnerzahl** unter den Gemeinden aufgeteilt. **Für die Einwohnerzahl ist die Statistik des zuständigen Departementes massgebend.**

### II.

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär:



## Finanzausgleichsdekret

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst:*

### **I.**

Das Finanzausgleichsdekret vom 3. September 2007 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das Ausgleichsziel gemäss Art. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 17. Mai 2024 beträgt ~~73~~ **77** Prozent.

### **II.**

<sup>1</sup> Das Dekret ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär: